

Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:**Prüfung von Banken und Effektenhändlern****(Prüfung)****vom 29. Juni 2005 (*Letzte Änderung: 24. November 2005*)****Inhaltsverzeichnis**

I.	Einleitung	Rz 1–17
A.	Geltungsbereich und Begriffe	Rz 1–4
B.	Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung	Rz 5–9
C.	Prüfkonzept	Rz 10–17
II.	Prüfgegenstand	Rz 18–51
A.	Rechnungsprüfung	Rz 18–24
a)	Gegenstand der Rechnungsprüfung	Rz 18–19
b)	Ziel der Rechnungsprüfung	Rz 20
c)	Anwendbare Prüfstandards	Rz 21–24
B.	Aufsichtsprüfung	Rz 25–51
a)	Gegenstand der Aufsichtsprüfung	Rz 25
b)	Ziel der Aufsichtsprüfung	Rz 26
c)	Anwendbare Prüfstandards	Rz 27
d)	Pflichtprüfungen	Rz 28–46
aa)	<i>Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen</i>	<i>Rz 31–32</i>
bb)	<i>Prüfung der Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften</i>	<i>Rz 33</i>
cc)	<i>Weitere Pflichtprüfungen</i>	<i>Rz 34–46</i>
e)	Zusätzlich von der Bankenkommission festgelegte Prüffelder	Rz 47–49
f)	Schwerpunktprüfung	Rz 50–51
III.	Prüfvorgehen	Rz 52–81
A.	Prüfplanung	Rz 52–75
a)	Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Instituts	Rz 53–54
b)	Risikoanalyse und daraus abgeleitete Prüfstrategie	Rz 55–58
c)	Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“	Rz 59–75
aa)	<i>Risikoanalyse</i>	<i>Rz 62–64</i>
bb)	<i>Aufsichtsprüfung - Prüfstrategie</i>	<i>Rz 65–72</i>
cc)	<i>Rechnungsprüfung</i>	<i>Rz 73–75</i>
B.	Nachprüfungen	Rz 76
C.	Koordination mit der internen Revision	Rz 77–78
D.	Berichterstattung	Rz 79–81
a)	Prüfbericht	Rz 79
b)	Ergänzende schriftliche Berichterstattung	Rz 80
c)	Meldung von schwerwiegenden Missständen und strafbaren Handlungen	Rz 81

IV. Prüfung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten	Rz 82–94
A. Geltungsbereich	Rz 82–83
B. Abweichungen und Ergänzungen	Rz 84–91
C. Zusätzliche Bestimmungen	Rz 92–94
a) Prüfungen bei ausländischen Unternehmungen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats	Rz 92–93
b) Abstützung auf Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden	Rz 94
V. Inkrafttreten	Rz 95
VI. Übergangsbestimmung	Rz 96

Anhänge:

- Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“
- Anhang 2: Glossar

I. Einleitung

A. Geltungsbereich und Begriffe

Dieses Rundschreiben^{1 2} gilt für Revisionsstellen nach Art. 20 BankG und Art. 18 BEHG. Diese werden 1
im Folgenden als Prüfgesellschaften bezeichnet.

Das Rundschreiben erläutert den Gegenstand (Rz 18-51) und das Vorgehen (Rz 52-81) bei der jährlichen 2
Revision nach Art. 19 Abs. 1 BankG und nach Art. 17 Abs. 1 BEHG bei Banken und Effektenhändlern.
Anstelle des Begriffs „Revision“ wird im Folgenden „Prüfung“ verwendet. Das Rundschreiben regelt so-
wohl die Prüfung von Einzelinstituten als auch von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten, die der Auf-
sicht der Bankenkommission unterstehen (Rz 82-94).

Die der Aufsicht der Bankenkommission unterstellten Banken, Effektenhändler, Finanzgruppen und Fi- 3
nanzkonglomerate werden in diesem Rundschreiben unter dem Begriff „Institute“ zusammengefasst.

Die *kursiv* gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang 2) erläutert. 4

B. Aufteilung in Rechnungsprüfung und Aufsichtsprüfung

Die jährlichen Prüfungen nach Art. 19 Abs. 1 BankG und Art. 17 Abs. 1 BEHG werden unterteilt in die 5
Rechnungsprüfung (Rz 18-24) und die Aufsichtsprüfung (Rz 25-51) mit separater Berichterstattung (EBK-
RS 05/2 „Prüfbericht“).

Diese Aufteilung bezweckt insbesondere 6

- eine effiziente, rasche und bedürfnisgerechte Berichterstattung;
- eine transparente Darstellung der Aufgaben und Tätigkeiten der Prüfgesellschaften;
- eine verbesserte Transparenz der Beziehungen zwischen geprüftem Institut, Aufsichtsbehörde und Prüfgesellschaft im dualistischen Aufsichtssystem.

Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Prüfstandards, die für den Berufsstand massgebend und allgemein 7
anerkannt sind und die abgestimmt sind auf die vom geprüften Institut angewandten Rechnungslegungs-
grundsätze (Rz 21-24). Die Aufsichtsprüfung wird zusätzlich massgeblich durch die Vorgaben der Ban-
kenkommission bestimmt.

Bei der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung sind die anerkannten Standards und berufsfüblichen 8
Massnahmen zur Gewährleistung der Prüfqualität anzuwenden (Prüfmethodologie, Qualitätskontrollen,
„second partner review“ etc.).

Zur Sicherstellung einer hohen Prüffeffizienz und zur Vermeidung von Prüfungslücken werden die Rech- 9
nungsprüfung und die Aufsichtsprüfung von der gleichen Prüfgesellschaft durchgeführt.

C. Prüfkonzzept

Die Prüfung erfolgt aufgrund eines risikoorientierten Ansatzes. Die Risikobeurteilung beinhaltet eine sys- 10
tematische Erfassung und Analyse der Risiken, die für die Urteilsbildung der Prüfgesellschaft hinsichtlich
des Prüfgegenstandes *wesentlich* sind (Grundsatz der *Wesentlichkeit*). Es obliegt der Verantwortung des
Prüfers, die Risikosituation zuverlässig zu ermitteln. Die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstra-
tegie (Rz 55-58) sind ein zentraler Bestandteil der Prüfplanung (Rz 52-75).

Die Risikobeurteilung steuert das Prüfverfahren hinsichtlich der Auswahl der Prüffelder und der Bestim- 11
mung der *Prüftiefe*. Die Risikobeurteilung erfolgt aufgrund einer ganzheitlichen Betrachtungsweise des

¹ Die weiteren Anpassungen des Rundschreibens an das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) erfolgen im Zusammenhang
mit dem Inkrafttreten des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG) und dessen nachgeordneten Verordnungen.

² Änderung vom 22. August 2007

Instituts. Erst in der daraus abgeleiteten Prüfstrategie erlangt die Aufteilung in Aufsichts- und Rechnungsprüfung Bedeutung.

Die Prüfgesellschaft hat sich von der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements durch entsprechende *verfahrensorientierte Prüfungen* zu überzeugen. Die Prüfung des internen Kontrollsystems ist ein wichtiger Bestandteil der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung. Aufgrund der Ergebnisse der *verfahrensorientierten Prüfung* des internen Kontrollsystems bestimmt die Prüfgesellschaft Art und Umfang der *ergebnisorientierten Prüfungen*. 12

Die im Rahmen der Aufsichtsprüfung durchzuführenden Prüfungen umfassen: 13

- risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung von *Schlüssel-Prüfrisiken* (Rz 68-70);
- Pflichtprüfungen (Rz 28-46);
- zusätzlich von der Bankenkommission festgelegte Prüffelder (Rz 47-49);
- die Schwerpunktprüfung (Rz 50-51).

Schlüssel-Prüfrisiken können je nach betroffenem Prüffeld auch im Rahmen der Pflichtprüfungen oder durch die Schwerpunktprüfung abgedeckt werden.

Die Pflichtprüfungen stellen sicher, dass die *wesentlichen*, aufsichtsrechtlich relevanten Gebiete jedes Jahr durch Prüfungshandlungen abgedeckt werden. Zu den Ergebnissen der Pflichtprüfungen muss die Prüfgesellschaft in jedem Fall Stellung nehmen (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). Die *Prüftiefe* der Pflichtprüfungen wird wiederum durch die Risikobeurteilung bestimmt. Die Bankenkommission kann aufgrund von spezifischen Sachverhalten oder Entwicklungen im Markt zusätzliche Prüffelder festlegen. 14

Das Ziel der jährlichen Schwerpunktprüfung ist, dass sich die Prüfgesellschaft über einen Mehrjahres-Prüfzyklus hinweg ein zuverlässiges Bild (*Zusicherung* hohen Grades, „high assurance“) verschafft über die Qualität und Funktionstüchtigkeit der organisatorischen Massnahmen der internen Kontrolle, die für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* erforderlich sind. 15

Die Prüfgesellschaft stellt zudem im Rahmen eines Mehrjahres-Prüfzyklus sicher, dass für alle aufsichtsrechtlich relevanten Gebiete periodisch eine *Zusicherung* hohen Grades abgegeben werden kann. Die Prüfgesellschaft plausibilisiert in diesem Sinne die aus der Risikoanalyse abgeleitete *Prüftiefe* und sieht – falls notwendig – die *Prüftiefe Prüfung* vor (Anhang 1). 16

Die Prüfgesellschaft berücksichtigt in ihrer Mehrjahres-Prüfplanung zudem, dass sie in allen übrigen wichtigen Bereichen eines Instituts, die nicht durch die jährlichen Pflichtprüfungen abgedeckt sind, periodisch Prüfungshandlungen durchführt. Sie stellt damit sicher, dass keine wichtigen Bereiche über mehrere Jahre von Prüfungshandlungen ausgespart bleiben. 17

II. Prüfgegenstand

A. Rechnungsprüfung

a) *Gegenstand der Rechnungsprüfung*

Prüfgegenstände der Rechnungsprüfung sind die Jahresrechnung (Einzel- und sofern anwendbar Konzernabschluss) und das Aufsichtsreporting (EBK-RS 05/4 „Aufsichtsreporting“, Anhänge 1 und 2). Im Bericht über die Rechnungsprüfung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“) nimmt die Prüfgesellschaft zusätzlich Stellung zur 18

- Angemessenheit der Organisation und internen Kontrolle bei der Erstellung der Jahres- und Zwischenabschlüsse (Abschlussprozess);
- Bewertung der Aktiven und Ausserbilanzgeschäfte sowie Wertberichtigungs- und Rückstellungspolitik;
- Angemessenheit des Instrumentariums der finanziellen Planung und Steuerung sowie zur Budgetierung

und finanziellen Zielerreichung (Soll-Ist-Vergleich).

Die im Rahmen des Aufsichtsreporting von den Instituten einzureichenden Informationen enthalten Angaben zur Jahresrechnung und weitere Informationen. Die Prüfgesellschaft unterzieht die im Aufsichtsreporting enthaltenen Angaben zur Jahresrechnung einer *Prüfung*. Die weiteren Informationen unterzieht sie einer *prüferischen Durchsicht* („review“) oder einer *Plausibilisierung*. 19

b) Ziel der Rechnungsprüfung

Ziel der Rechnungsprüfung ist die Abgabe des Prüfurteils („audit opinion“) betreffend die Übereinstimmung der Jahresrechnung mit den angewandten Rechnungslegungsvorschriften. Das Prüfurteil basiert auf den angewandten Prüfstandards gemäss Rz 21-24. 20

c) Anwendbare Prüfstandards

Für die Prüfung der Jahresrechnung gelten die Prüfstandards nach Rz 22–24 (inklusive der dazugehörigen, von den entsprechenden Berufsorganisationen herausgegebenen Interpretationen). Zu berücksichtigen ist zudem die aufsichtsrechtliche Praxis betreffend die Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers nach Art. 20 Abs. 4 BankG bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. a BEHV. 21

a. Für Jahresrechnungen, die nach den Richtlinien der Bankenkommission zu den Rechnungslegungsvorschriften (RRV-EBK) erstellt werden, gelten die Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer. 22

b. Für Jahresrechnungen, die nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellt werden, gelten die International Standards des International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB). 23

c. Für Jahresrechnungen, die nach den Generally Accepted Accounting Principles der USA (US-GAAP) erstellt werden, gelten die Prüfstandards gemäss den Generally Accepted Auditing Standards der USA (US-GAAS). 24

B. Aufsichtsprüfung

a) Gegenstand der Aufsichtsprüfung

Prüfgegenstände der Aufsichtsprüfung sind die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und zusätzliche von der Bankenkommission festgelegte Prüffelder nach Rz 47-49. 25

b) Ziel der Aufsichtsprüfung

Ziel der Aufsichtsprüfung ist die Abgabe des Prüfurteils über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch das geprüfte Institut. Das Prüfurteil basiert auf den angewandten Prüfstandards (Rz 27). Damit die Prüfgesellschaft sich ein Urteil über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* bilden kann, führt sie die Pflichtprüfungen (Rz 28-46), die risikoorientierten Prüfungen zur Abdeckung von *Schlüssel-Prüfrisiken* (Rz 68-70) sowie die Schwerpunktprüfung (Rz 50-51) durch. Die Bankenkommission kann zusätzliche Prüffelder festlegen (Rz 47-49). 26

c) Anwendbare Prüfstandards

Für die Aufsichtsprüfung gelten die anwendbaren und allgemein anerkannten Grundsätze des Berufsstandes (z.B. die International Standards on Assurance Engagements des IAASB respektive die Schweizer Prüfungsstandards der Treuhand-Kammer) sowie die Vorgaben dieses Rundschreibens. Ursprünglich für die Rechnungsprüfung konzipierte Grundsätze des Berufsstandes sind, soweit möglich und sinnvoll, für die Aufsichtsprüfung zu übernehmen. Zu berücksichtigen ist zudem die aufsichtsrechtliche Praxis betreffend die Sorgfalt eines ordentlichen und sachkundigen Prüfers nach Art. 20 Abs. 4 BankG bzw. Art. 34 Abs. 1 Bst. a BEHV. 27

d) Pflichtprüfungen

Die Pflichtprüfungen decken jene Prüffelder ab, bei denen die Prüfgesellschaft jedes Jahr eine Bestätigung oder Stellungnahme im Bericht über die Aufsichtsprüfung abzugeben hat (Rz 31-44). Die Ergebnisse der Pflichtprüfungen, ergänzt mit den Ergebnissen der risikoorientierten Prüfungen zur Abdeckung von *Schlüssel-Prüfrisiken* (Rz 68-70) und der Schwerpunktprüfung (Rz 50-51), bilden die Grundlage für die Urteilsbildung der Prüfgesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften*. 28

Eine Pflichtprüfung kann mittels einer *Prüfung*, einer *prüferischen Durchsicht* oder einer *Plausibilisierung* erfolgen. Die der Bankenkommission und dem Verwaltungsrat³ eingereichte Standard-Berichterstattung „Risikoaanalyse/Prüfstrategie“ (Rz 59-75 und Anhang 1) legt die geplante *Prüftiefe* offen. 29

Die Prüfgesellschaft prüft mit der von ihr festgelegten *Prüftiefe* die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen *massgebenden Vorschriften*. *Massgebende Vorschriften* geben jedoch nicht für alle denkbaren Geschäftsbereiche und Sachverhalte eine anwendbare Sollnorm. Statt dessen muss der Prüfer von seinem Ermessen in einer Weise Gebrauch machen, die allgemeinen Berufsgrundsätzen entspricht („professional judgement“) und die Praxis der Bankenkommission berücksichtigt. 30

aa) Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

Ziel der Prüfung der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen ist eine Aussage der Prüfgesellschaft darüber, ob sie auf Sachverhalte gestossen ist, die sie zum Schluss veranlassen, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten sind. Diese Aussage ist normalerweise negativ formuliert („negative assurance“). 31

Stellt die Prüfgesellschaft Sachverhalte fest, die Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Missstände darstellen, hat sie zu beurteilen, ob die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen noch gegeben ist oder nicht. Ist sie auf solche Sachverhalte gestossen, erläutert sie diese im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung oder in einer Meldung gemäss Art. 21 Abs. 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 5 BEHG. 32

bb) Prüfung der Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften

Die Bestätigung der Einhaltung dieser Vorschriften ist ein wichtiger Bestandteil der Pflichtprüfungen. Die *Prüftiefe* in diesen Bereichen basiert auf der Einschätzung des Risikos, dass das Institut die Vorschriften nicht einhält. 33

cc) Weitere Pflichtprüfungen

Damit ein Urteil über die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen gebildet werden kann, müssen *wesentliche* Geschäftsbereiche sowie die *wesentlichen* organisatorischen Strukturen (Aufbau- und Ablauforganisation) von der Prüfgesellschaft beurteilt werden. 34

Folgende Bereiche gelten als Pflichtprüffelder, zu denen sich die Prüfgesellschaft jährlich ein Urteil zu bilden und Stellung zu nehmen hat: 35

- Angemessenheit der „corporate governance“ inklusive Trennung von Geschäftsführung und Verwaltungsrat; 36
- Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten; 37
- Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen sowie der qualifiziert Beteiligten; 38

³ Vereinfachend wird „Verwaltungsrat“ anstelle und mit der Bedeutung von „Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle“ verwendet.

- Angemessenheit der Organisation und des internen Kontrollsystems (inkl. Informatik); 39
- Angemessenheit der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken; 40
- Angemessenheit der internen Revision; 41
- Angemessenheit der „Compliance“-Funktion; 42
- Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften*; 43
- Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit der konsolidierten Überwachung (Rz 86). 44

Die Prüfgesellschaft bestimmt die *Prüftiefe* (*Prüfung*, *prüferische Durchsicht* oder *Plausibilisierung*) der einzelnen Prüffelder aufgrund ihrer Risikoanalyse. 45

Nicht als jährliche Pflichtprüfungen gelten insbesondere Prüfungen nach 46

- Art. 15 BEHG (Prüfung der Journal- und Meldepflichten);
- Art. 4 und 72 ff. KAG (Prüfung der Bestimmungen für interne Sondervermögen und für Depotbanken);
- Art. 22 NBG sowie Art. 40 NBV (Prüfung der Einhaltung der statistischen Meldepflichten);
- Art. 43 Abs. 1 PfG (Prüfung von Pfandregister und Darlehensdeckung).

Die Prüfgesellschaft stellt die Einhaltung der entsprechenden Prüf- und Berichterstattungspflichten unter Berücksichtigung der spezialgesetzlichen Vorschriften im Rahmen ihrer Mehrjahres-Prüfplanung sicher.

e) Zusätzlich von der Bankenkommission festgelegte Prüffelder

Die Bankenkommission kann zusätzliche Prüffelder festlegen. Sie kann diese Prüffelder jährlich festlegen und zwar für ein einzelnes Institut, für mehrere Institute zusammen oder für sämtliche ihrer Aufsicht unterstellten Institute. 47

Die Bankenkommission definiert die zusätzlichen Prüffelder für ein einzelnes Institut insbesondere auf der Grundlage der Risikoanalyse der Prüfgesellschaft und/oder von spezifischen Sachverhalten. Sie bespricht, soweit nötig, die Zielsetzung dieser Prüfungen mit der Prüfgesellschaft. Die Prüfgesellschaft führt diese Prüfungen nach den Vorgaben der Bankenkommission durch. 48

Die Bankenkommission definiert die zusätzlichen Prüffelder für mehrere Institute zusammen bzw. für alle Institute insbesondere aufgrund von Entwicklungen im Markt oder von neuen *massgebenden Vorschriften*. Sie bespricht, soweit nötig, die Zielsetzung dieser Prüfungen mit den Prüfgesellschaften. Die Prüfgesellschaften führen diese Prüfungen nach den Vorgaben der Bankenkommission durch. 49

f) Schwerpunktprüfung

Die Prüfgesellschaft führt jährlich eine Schwerpunktprüfung durch. Die Prüfgesellschaft verschafft sich durch die Schwerpunktprüfung über einen Mehrjahres-Prüfzyklus hinweg ein zuverlässiges Bild (*Zusicherung* hohen Grades) über die Qualität und Funktionstüchtigkeit der internen Kontrollen, die für die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* erforderlich sind. 50

Die Auswahl des Prüffeldes für die Schwerpunktprüfung erfolgt durch die Prüfgesellschaft und kann auf folgenden Kriterien beruhen: 51

- Prüffeld, das in den vergangenen Jahren nicht einer *Prüfung*, sondern einer *prüferischen Durchsicht* mit einer *Zusicherung* weniger hohen Grades („moderate assurance“) unterzogen wurde;
- Prüffeld, das von der Bankenkommission festgelegt wurde (Rz 47-49).

III. Prüfungsvorgehen

A. Prüfplanung

Die Prüfgesellschaft plant ihre Prüftätigkeit in Übereinstimmung mit den anwendbaren und allgemein anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes (Rz 21-24 und 27) und berücksichtigt die Vorgaben dieses Rundschreibens. 52

Wichtige Bestandteile der Prüfplanung (Rz 53-58) sowie die Berichterstattung über die Prüfplanung (Rz 59-75) werden im Folgenden erläutert.

a) *Kenntnisse der Tätigkeit und des Umfelds des Instituts*

Der Prüfer muss ein generelles Verständnis der Geschäftstätigkeit, der internen Kontrollen und des Umfelds des Instituts erlangen, das hinreicht, um die Prüfung zu planen und eine wirkungsvolle Prüfstrategie zu entwickeln. Dazu verschafft sich der Prüfer insbesondere Kenntnisse über 53

- die Produkte und Dienstleistungen der Geschäftsbereiche und deren organisatorischen Aufbau;
- die gesamtwirtschaftlichen und branchenspezifischen Faktoren, welche die Tätigkeit des Instituts beeinflussen (Branche, Märkte, Kunden, sonstige Umweltfaktoren) sowie über „key-stakeholders“ und deren Einfluss auf das Institut;
- die Risikoexposition des Instituts;
- das Kontrollumfeld (Geschäftsprozesse, unternehmensweite Elemente der internen Kontrolle und „Compliance“, Risikomanagement, Informatikumfeld, Kompetenzniveau und Integrität des Managements);
- die Erfolgsfaktoren, die für die Umsetzung zentraler Unternehmensziele und -strategien kritisch sind.

Der Prüfer nimmt dazu Einsicht in sachdienliche Dokumente (Organigramme, Reglemente, Weisungen, Kompetenzregelungen, Limitenwesen, Grundsätze der Risikoerkennung, -beurteilung und -überwachung, Management- und Performance-Reporting, „Compliance“-Programm etc.) und führt Gespräche mit der Geschäftsführung bzw. der Leitung der Geschäftsbereiche. Soweit der Prüfer dies als angezeigt erachtet, stützt er sich bei seinen Erhebungen auf die Ergebnisse der Vorjahresprüfung und anderweitige sachdienliche Auswertungen (z.B. Finanzanalysen, Risikoanalysen der internen Revision). 54

b) *Risikoanalyse und daraus abgeleitete Prüfstrategie*

Die Prüfgesellschaft führt im Rahmen der jährlichen Prüfplanung eine Risikoanalyse des zu prüfenden Instituts durch. Dabei berücksichtigt die Prüfgesellschaft die Erkenntnisse aus den Erhebungen und Einschätzungen im Sinne von Rz 53. Die Prüfgesellschaft analysiert die massgebenden Faktoren im Hinblick auf Sachverhalte, Ereignisse, Entwicklungen und Trends, die einen *wesentlichen* Einfluss auf ihre Urteilsbildung haben können hinsichtlich 55

- der zu prüfenden Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) und/oder
- der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch das Institut (Aufsichtsprüfung).

Die Prüfgesellschaft nutzt für ihre Risikoanalyse auch vorhandene Informationen des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführung über das Risikomanagement und das interne Kontrollsystem des Instituts. 56

Die Prüfgesellschaft dokumentiert ihre Risikoanalyse in den Arbeitspapieren und hält die *wesentlichen* Ergebnisse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die Prüfstrategie in der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (Rz 59-75 und Anhang 1) fest. 57

Die Prüfgesellschaft bespricht die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie – unter anderem anhand der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ (Rz 59-75 und Anhang 1) – vor Beginn von *wesentlichen* Prüfungshandlungen mit der Geschäftsführung oder der internen Revision oder dem 58

Verwaltungsrat des zu prüfenden Instituts. Der Verwaltungsrat kann diese Besprechung an ein Audit Committee delegieren. Die Prüfgesellschaft bleibt indessen verantwortlich für die Risikoanalyse und die daraus abgeleitete Prüfstrategie.

c) **Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“**

Die Prüfgesellschaft fasst die *wesentlichen* Erkenntnisse aus der Risikoanalyse und die daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen für die Prüfstrategie in einem von der Bankenkommission vorgegebenen Formular (Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“, Anhang 1) zusammen. Die Prüfgesellschaft legt das Formular als Anhang dem Bericht der Aufsichtsprüfung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“) bei. Sie erläutert und begründet an gleicher Stelle allfällige nachträgliche Änderungen der Prüfstrategie. 59

Die Bankenkommission kann das Formular vor Prüfbeginn einverlangen und Anpassungen anregen oder weitere Prüfungshandlungen verlangen. 60

Die Vorgehensweise zur Bearbeitung des Formulars wird in Anhang 1 im Detail erläutert. Das Formular ist mit den in Rz 62–75 erläuterten Angaben zu versehen. 61

aa) **Risikoanalyse**

Die Prüfgesellschaft hält die *wesentlichen* Ergebnisse ihrer Risikoanalyse in Form eines Risikoprofils des Instituts und einer Liste der identifizierten *Schlüssel-Prüfrisiken* fest. 62

Risikoprofil des Instituts (Anhang 1, Ziffer 1.1)

63

Auf der Grundlage der von der Prüfgesellschaft durchgeführten Risikoanalyse werden hier die für das Institut *wesentlichen* Geschäftsrisiken, aufgegliedert nach Risikokategorien und allenfalls Sub-Risikokategorien, aufgeführt. Abgesehen von den im Formular vorgegebenen, im Bank- und Effektenhandelsgeschäft üblichen Hauptrisikokategorien kann der Detaillierungsgrad individuell der Geschäftstätigkeit und der Risikolage des Instituts angepasst werden. Der Prüfer beurteilt für jede Risikokategorie bzw. Sub-Risikokategorie die jeweilige Risikoexposition („hoch“, „mittel“, „niedrig“). Die Beurteilung der Risikoexposition erfolgt brutto, d.h. ohne Berücksichtigung risikobeschränkender Massnahmen.

Die Prüfgesellschaft erläutert jeweils kurz ihre Einschätzung der Risikoexposition und nimmt bei mittlerer und hoher Risikoexposition auch Bezug auf die vom Institut definierten Unternehmensziele.

Im Bericht über die Aufsichtsprüfung nimmt die Prüfgesellschaft Stellung zum Risikomanagement der hier als *wesentlich* identifizierten Risikokategorien (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“).

Identifikation der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 1, Ziffer 1.2)

64

Als *Schlüssel-Prüfrisiken* werden von der Prüfgesellschaft anlässlich der Risikoanalyse identifizierte mögliche Sachverhalte bezeichnet, die einen *wesentlichen* Einfluss auf die Urteilsbildung der Prüfgesellschaft haben können hinsichtlich

- der zu prüfenden Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) und/oder
- der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch das Institut (Aufsichtsprüfung).

Für jedes *Schlüssel-Prüfrisiko* wird dessen Einfluss auf die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung analysiert. Aus *Schlüssel-Prüfrisiken* lassen sich jeweils konkrete Prüfschritte ableiten. *Schlüssel-Prüfrisiken* sind - sofern der identifizierte Sachverhalt zutrifft – geeignet, Beanstandungen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 BEHG im Bericht über die Rechnungsprüfung bzw. im Bericht über die Aufsichtsprüfung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“) zu bewirken.

Bei der Identifikation der *Schlüssel-Prüfrisiken* stützt sich der Prüfer auf konkrete Hinweise und Anhaltspunkte, die sich aufgrund seiner Kenntnisse von Geschäftstätigkeit und Umfeld des Instituts und aufgrund seiner Risikoanalyse ergeben. Vor dem Hintergrund des Prüfkonzeptes (Rz 10–17), das jährliche Pflichtprüfungen vorsieht, führt diese Fokussierung auf konkrete Hinweise und Anhaltspunkte zu einer risikoorientierten, institutsspezifischen Ergänzung oder Vertiefung der Pflichtprüfung. Ein *Schlüssel-Prüfrisiko* kann von der Prüfgesellschaft auch zum Gegenstand einer Schwerpunktprüfung erklärt werden.

bb) Aufsichtsprüfung - Prüfstrategie

Auf der Basis des unter Rz 53-58 beschriebenen Vorgehens führt die Prüfgesellschaft eine vorläufige Beurteilung der Angemessenheit der Organisation des Instituts durch. Für jedes *Schlüssel-Prüfrisiko* sowie für die Prüffelder der Pflichtprüfungen wird die Einschätzung des Risikos aufgrund des *inhärenten Risikos* sowie des *Kontrollrisikos* beurteilt und daraus systematisch die Prüfstrategie abgeleitet. 65

Inhärentes Risiko ist das Risiko, dass ein spezifisches Prüffeld *wesentliche* Fehler, *wesentliche* fehlerbehaftete Transaktionen oder *wesentliche* Missstände aufweist, und zwar ungeachtet des Bestehens diesbezüglicher interner Kontrollen. Das *inhärente Risiko* kann als „höher“ oder „tiefer“ eingestuft werden. 66

Kontrollrisiko ist das Risiko, dass *wesentliche* Fehler, *wesentliche* fehlerbehaftete Transaktionen oder *wesentliche* Missstände durch die interne Kontrolle nicht verhindert bzw. nicht aufgedeckt und rechtzeitig korrigiert werden. Mit dem *Kontrollrisiko* bringt die Prüfgesellschaft ihre vorläufige Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der vom Institut zur Risikominimierung bzw. –begrenzung getroffenen Massnahmen zum Ausdruck. Das *Kontrollrisiko* kann „tiefer“, „mittel“ oder „höher“ sein. Bestehen Anzeichen dafür, dass das interne Kontrollsystem in einem Geschäftsbereich lückenhaft und/oder unwirksam ist, ist das *Kontrollrisiko* mit „höher“ anzusetzen. Besteht die begründete Annahme, dass die organisatorischen Massnahmen der internen Kontrolle in einem Geschäftsbereich angemessen und wirksam sind, ist das *Kontrollrisiko* mit „tiefer“ zu bewerten. In allen übrigen Fällen ist das *Kontrollrisiko* als „mittel“ einzustufen. 67

Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung der Schlüssel-Prüfrisiken (Anhang 1, Ziffer 2.1)

In diesem Formulateil wird die Risikobeurteilung der vorgängig identifizierten *Schlüssel-Prüfrisiken* durch die Kombination des *inhärenten Risikos* und des *Kontrollrisikos* vorgenommen. Die *kombinierte Risikobeurteilung* wird mit „minimal“, „moderat“, „mittel“ oder „maximal“ bezeichnet. Daraus wird systematisch die Prüfstrategie (d.h. die *Prüftiefe*) abgeleitet. 68

Ergibt die *kombinierte Risikobeurteilung* ein maximales Risiko, lautet die vordefinierte *Prüftiefe* „*Prüfung*“, bei mittlerem Risiko „*Prüferische Durchsicht*“, bei moderatem Risiko „*Plausibilisierung*“ und bei minimalem Risiko „Keine Erhebungen“ (Anhang 2). Die Prüfgesellschaft plausibilisiert jeweils die aus dem systematischen Schema abgeleitete *Prüftiefe* und passt sie, wenn nötig, in Richtung einer *Zusicherung* höheren Grades an. 69

Die *Schlüssel-Prüfrisiken* werden in der Tabelle unter jenen Geschäftsbereichen aufgeführt, deren wirksame Überwachung und Kontrolle durch den Eintritt des *Schlüssel-Prüfrisikos* beeinträchtigt werden kann. 70

Pflichtprüfungen (Anhang 1, Ziffer 2.2)

Die Risikobeurteilung der Pflichtprüffelder und die Ableitung der jeweiligen Prüfstrategie erfolgt nach analogem Vorgehen. Als minimale *Prüftiefe* gilt indessen hier die *Plausibilisierung*. 71

Schwerpunktprüfung (Anhang 1, Ziffer 2.3)

Das Prüffeld der Schwerpunktprüfung (Rz 50-51) des Berichtsjahres und der drei Vorjahre werden aufgeführt. 72

cc) Rechnungsprüfung

Das generelle Verständnis der Geschäftstätigkeit, der internen Kontrollen und des Umfelds des Instituts sowie die Erkenntnisse aus der im Rahmen der Prüfplanung durchgeführten Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie bilden die Basis zur Festlegung des Vorgehens bei der Rechnungsprüfung. 73

Die für die Rechnungsprüfung erforderlichen Planungsschritte erfolgen nach berufssüblichen Standards (Rz 21-24) und nach den von den Prüfgesellschaften für die Rechnungsprüfung entwickelten Methodologien. 74

Die Prüfgesellschaften fassen die für die Rechnungsprüfung *wesentlichen* Erkenntnisse und Schlussfolge- 75

rungen in der Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ zusammen.

B. Nachprüfungen

Bei der Feststellung von Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstiger Missstände setzt die Prüfgesellschaft gemäss Art. 21 Abs. 3 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 BEHG eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Nach Ablauf der Frist führt die Prüfgesellschaft eine Nachprüfung durch. Ziel der Nachprüfung ist, festzustellen, ob das Institut die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat. Zeigt die Nachprüfung die Bereinigung der Beanstandung, erfolgt die Berichterstattung im Bericht über die Rechnungsprüfung bzw. im Bericht über die Aufsichtsprüfung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). Sind die für die Behebung der Beanstandung nötigen Massnahmen innerhalb der Frist nicht umgesetzt worden, so ist der Bankenkommission unverzüglich ein Bericht über die Ergebnisse der Nachprüfung zuzustellen (Art. 41 Abs. 1 BankV). 76

C. Koordination mit der internen Revision

Bestimmungen zur internen Revision und insbesondere zur Koordination zwischen Prüfgesellschaft und interner Revision sind in Art. 19 Abs. 3 BankG, Art. 40a BankV, Art. 36 BEHV sowie im EBK-RS 06/6 „Überwachung und interne Kontrolle“ enthalten. Zu beachten sind ferner die diesbezüglich anwendbaren Prüfstandards (Rz 22-24 und 27). 77

Die Prüfgesellschaft und die interne Revision stimmen sich im Rahmen der Festlegung ihrer jeweiligen Prüfstrategien ab. Sie vertreten dabei ihre jeweiligen Standpunkte und können darauf gestützt das gemeinsame Vorgehen festlegen. Die Verantwortung für die Durchführung der Rechnungsprüfung und der Aufsichtsprüfung bleibt bei der Prüfgesellschaft. 78

D. Berichterstattung

a) Prüfbericht

Die Berichterstattung über die Rechnungsprüfung und die Aufsichtsprüfung wird im EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“ geregelt. 79

b) Ergänzende schriftliche Berichterstattung

Die Berichte über die Aufsichts- und die Rechnungsprüfung einerseits und die ergänzende schriftliche Berichterstattung andererseits müssen konsistent sein. Als ergänzende schriftliche Berichterstattung gelten sogenannte „management letters“ oder separate ergänzende schriftliche Berichte an den Verwaltungsrat oder das Audit Committee. Die Prüfgesellschaft hält insbesondere *wesentliche* Mängel und wichtige Feststellungen nicht nur in der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung, sondern auch im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung angemessen fest. Auf die ergänzende schriftliche Berichterstattung ist im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung hinzuweisen (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). 80

c) Meldung von schwerwiegenden Missständen und strafbaren Handlungen

Stellt die Prüfgesellschaft schwerwiegende Mängel gemäss Art. 21 Abs. 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 5 BEHG fest, benachrichtigt sie die Bankenkommission sofort und nicht erst mit der Abgabe des Berichts über die Aufsichtsprüfung bzw. des Berichts über die Rechnungsprüfung (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“). 81

IV. Prüfung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten

A. Geltungsbereich

Finanzgruppen und Finanzkonglomerate, die nach Art. 23a BankV oder Art. 29 BEHV verpflichtet sind, eine Konzernrechnung zu erstellen oder aufgrund einer Verfügung der Bankenkommission oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften nach BankG auf konsolidierter Basis einzuhalten, werden einer jährlichen Prüfung nach Art. 19 Abs. 1 BankG 82

und nach Art. 17 Abs. 1 BEHG durch eine von der Bankenkommission anerkannte Prüfgesellschaft unterzogen (Konzernprüfung).

Rz 5-81 sind den Besonderheiten und Bedürfnissen der Konzernprüfung entsprechend sinngemäss anzuwenden. Abweichungen und Ergänzungen dazu sind in Rz 84-91 geregelt, während zusätzliche Bestimmungen zur Konzernprüfung unter Rz 92-94 aufgeführt sind. 83

B. Abweichungen und Ergänzungen

Pflichtprüfungen (Rz 28-46):

84

Grundsätzlich gelten die Pflichtprüfungen für alle in- und ausländischen Unternehmen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats mit einer Bank- oder Effektenhändlerstätigkeit sowie jene, für welche die Bankenkommission die Vornahme der Pflichtprüfungen angeordnet hat. Die Bankenkommission kann im Einzelfall nach vorgängiger Absprache mit der Prüfgesellschaft Anpassungen der Pflichtprüffelder festlegen oder einzelne Pflichtprüffelder gemäss Rz 31-44 als ganz oder teilweise nicht anwendbar erklären.

Grundsätzlich gelten die für ein Prüffeld *massgebenden* schweizerischen *Vorschriften* sinngemäss auch für die ausländischen Unternehmen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats. Stehen der Anwendung *massgebender* schweizerischer *Vorschriften* ausländische Regelungen entgegen, ist die Bankenkommission darüber zu informieren. 85

Weitere Pflichtprüfungen (Rz 44):

86

Für die Prüfung von Finanzgruppen und Finanzkonglomeraten werden zusätzlich die folgenden Pflichtprüffelder definiert, zu denen sich die Prüfgesellschaft jährlich ein Urteil zu bilden und Stellung zu nehmen hat:

- Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften auf konsolidierter Basis sowie zum Management gruppeninterner Klumpenrisikopositionen;
- Angemessenheit der konzernweiten organisatorischen Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die zur Finanzgruppe oder zum Finanzkonglomerat gehörenden Unternehmen;
- Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der EBK-Geldwäschereiverordnung (Art. 3 Abs. 1 GwV EBK) und der globalen Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 9 GwV EBK) sowie Einhaltung der *Geldwäschereivorschriften* durch inländische Gruppengesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwV EBK).

Schwerpunktprüfung (Rz 50-51):

87

Bei der Auswahl des Prüffeldes für die Schwerpunktprüfung sind die besonderen Verhältnisse der Finanzgruppe bzw. des Finanzkonglomerats zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Konzernprüfung kann die Prüfgesellschaft eine zusätzliche Schwerpunktprüfung vornehmen bzw. die Bankenkommission eine solche anordnen. 88

Prüfplanung (Rz 52-75):

89

Sofern sich die Prüfgesellschaft bei der Prüfplanung auf Prüfergebnisse *verbundener Prüfgesellschaften* abstützt und/oder in der Prüfstrategie den Einsatz *verbundener Prüfgesellschaften* vorsieht, berichtet sie in der für die Finanzgruppe bzw. das Finanzkonglomerat einzureichenden Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ darüber. In der Prüfplanung können Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden berücksichtigt werden (Rz 94).

Aufsichtsprüfung – Prüfstrategie (Rz 65-72):

90

Die Beurteilung der Organisation und internen Kontrolle durch die Prüfgesellschaft erfolgt pro Geschäftsart („Line of Business“) oder Geschäftsprozess und kann somit allenfalls die juristischen Strukturen innerhalb der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats durchbrechen.

Meldung von schwerwiegenden Missständen und strafbaren Handlungen (Rz 81):

91

Stellt die Prüfgesellschaft bei Unternehmen von Finanzgruppen oder Finanzkonglomeraten, für welche die Pflichtprüfungen nach Rz 28-46 vorzunehmen sind, schwerwiegende Mängel gemäss Art. 21 Abs. 4 BankG und Art. 19 Abs. 5 BEHG fest, benachrichtigt sie die Bankenkommission sofort und nicht erst mit der Abgabe des Berichts über die Aufsichtsprüfung bzw. des Berichts über die Rechnungsprüfung.

C. Zusätzliche Bestimmungen**a) Prüfungen bei ausländischen Unternehmungen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats**

Grundsätzlich nimmt die Prüfgesellschaft die im Rahmen der Konzernprüfung notwendigen Aufsichtsprüfungen bei ausländischen Unternehmen einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats selbst vor. 92

Die Prüfungen können jedoch auch durch *verbundene Prüfgesellschaften* vorgenommen werden. Die *verbundenen Prüfgesellschaften* sind in diesem Fall durch die Prüfgesellschaft ordnungsgemäss zu instruieren und periodisch einer Qualitätskontrolle zu unterziehen. 93

b) Abstützung auf Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden

Es liegt im Ermessen der Prüfgesellschaft, inwiefern sie sich auf Prüfungen in- und ausländischer Aufsichtsbehörden abstützt, die diese bei Unternehmen der Finanzgruppe oder des Finanzkonglomerats vorgenommen haben. Sie berücksichtigt dabei insbesondere deren generellen Auftragsauftrag, deren Bereitschaft zum Informationsaustausch, den Zugang zu den erforderlichen Prüfungsunterlagen und die Erfahrungen aus früheren Prüfungen. 94

V. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2006

95

VI. Übergangsbestimmung

Das Rundschreiben kann auf die Prüfung des am 31. Dezember 2005 endenden Geschäftsjahres freiwillig angewandt werden. Erstmals zwingend anwendbar ist das Rundschreiben auf die Prüfung des am 31. Dezember 2006 endenden Geschäftsjahres. Bei Instituten, die das Geschäftsjahr nicht per 31. Dezember abschliessen, ist das erste nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossene Geschäftsjahr massgebend. 96

Da die Berichtsperiode der Aufsichtsprüfung nicht mehr zwingend mit dem Geschäftsjahr übereinstimmen muss (EBK-RS 05/2 „Prüfbericht“), kann es in der Übergangsphase zu über- oder unterjährigen Berichtsperioden für die Aufsichtsprüfung kommen. Überjährige Berichtsperioden dürfen höchstens 18 Monate betragen. Sie sind nur zulässig bei Instituten ohne besonderen Risiken und Probleme.

Anhänge:

Anhang 1: Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“

Anhang 2: Glossar

Rechtliche Grundlage:

- BankG: Art. 18-22
- BEHG: Art. 17-19

Anhang 1:**Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse/Prüfstrategie“**

Die Prüfgesellschaften verwenden dieses Formular für die Berichterstattung über die „Risikoanalyse/Prüfstrategie“ gemäss EBK-RS „Prüfung“, Rz 59-75.

Inhalt

- 1 Risikoanalyse**
 - 1.1 Risikoprofil des Instituts**
 - 1.2 Schlüssel-Prüfrisiken**
- 2 Aufsichtsprüfung - Prüfstrategie**
 - 2.1 Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung der Schlüssel-Prüfrisiken**
 - 2.2 Pflichtprüfungen**
 - 2.3 Schwerpunktprüfung**
- 3 Rechnungsprüfung – Erkenntnisse für die Prüfstrategie**
- 4 Schlussbemerkungen**
 - 4.1 Besprechung des Dokuments mit dem Institut**
 - 4.2 Zweckdienliche Hinweise**
 - 4.3 Abschliessende Bemerkungen**

Hinweis: Im Rahmen der Standard-Berichterstattung und der übrigen Berichterstattungen der Prüfgesellschaften zuhanden der Bankenkommision sind die in den EBK-RS „Prüfung“, „Prüfbericht“ und „Prüfgesellschaften“ sowie in den Schweizer Prüfungsstandards verwendeten Fachausdrücke und Definitionen zu beachten.

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfungsgesellschaft:	Prüfungsjahr:

1. Risikoanalyse

1.1 Risikoprofil des Instituts

Der Prüfer legt die für das Institut massgebenden Risikokategorien und Sub-Risikokategorien fest (Spalten 1 und 2). Im Formular vorgegeben sind die im Bank- und Effektenhandelsgeschäft üblichen Hauptrisiken (Kredit-, Markt-, operationelle Risiken). Zusätzliche, für das Institut massgebende Risikokategorien und Sub-Risikokategorien werden vom Prüfer dem Einzelfall entsprechend ergänzt. Der Detaillierungsgrad der Risikokategorien und Sub-Risikokategorien muss der Geschäftstätigkeit und der Risikolage des Instituts angepasst sein. Der Prüfer hält für jede Risikokategorie (z.B. Kreditrisiko) bzw. Sub-Risikokategorie (z.B. Kreditrisiko mit Sub-Risikokategorien „Kommerzgeschäft“, „Hypothekargeschäft“ etc.) die Risikoexposition des Instituts fest (Spalte 3). Die Risikoexposition kann „hoch“, „mittel“ oder „niedrig“ sein. Sie ist stets „brutto“ zu verstehen, d.h. ohne Berücksichtigung risikobeschränkender Massnahmen. Unter Bemerkungen (Spalte 4) erläutert der Prüfer kurz seine jeweilige Risikoeinschätzung und nimmt bei mittlerer und hoher Risikoexposition auch Bezug auf die relevanten Unternehmensziele.

Risikokategorien (1)	Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit		
	Sub-Risikokategorien (2)	Risikoexposition (✓✓✓ = hohes Risiko; ✓✓ = mittleres Risiko; ✓ = niedriges Risiko) (3)	Bemerkungen (4)
1. Kreditrisiken			
2. Marktrisiken			
3. Operationelle Risiken			

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

Risikokategorien (1)	Risikoprofil aus der Geschäftstätigkeit		
	Sub-Risikokategorien (2)	Risikoexposition (✓✓✓ = hohes Risiko; ✓✓ = mittleres Risiko; ✓ = niedriges Risiko) (3)	Bemerkungen (4)
4. Übrige Risiken			

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfungsgesellschaft:	Prüfungsjahr:

1.2 Schlüssel-Prüfrisiken

Der Prüfer hält hier geordnet nach den unter Ziffer 1.1 festgelegten Risikokategorien bzw. Sub-Risikokategorien die im Rahmen der Risikoanalyse identifizierten *Schlüssel-Prüfrisiken* fest (Spalten 1 und 2). Definiert er unter einer der vorgegebenen vier Risikokategorien kein *Schlüssel-Prüfrisiko*, hält er dies in Form einer Negativbestätigung fest. Die vorgegebenen Risikokategorien können ergänzt, aber nicht abgeändert werden. Dabei kann ein *Schlüssel-Prüfrisiko* unter verschiedenen Risikokategorien bzw. Sub-Risikokategorien mehrmals aufgeführt werden. Zur besseren Übersicht sind deshalb die *Schlüssel-Prüfrisiken* zu nummerieren (z.B. SPR1, SPR2 etc.). Für jedes *Schlüssel-Prüfrisiko* hält der Prüfer mittels Kreuzen fest, ob dieses im Rahmen der risikoorientierten Prüfung, der Pflichtprüfungen und/oder der Schwerpunktprüfung abgedeckt wird (Spalte 3). Die Prüfstrategie für *Schlüssel-Prüfrisiken*, die im Rahmen der risikoorientierten Prüfung abgedeckt werden, wird unter Ziffer 2.1 festgehalten. Die Prüfstrategie für *Schlüssel-Prüfrisiken*, die im Rahmen der Pflichtprüfungen abgedeckt werden, wird unter Ziffer 2.2. festgehalten. Wird ein *Schlüssel-Prüfrisiko* im Rahmen der Schwerpunktprüfung abgedeckt, wird dies unter Ziffer 2.3 festgehalten. Der Prüfer hält zudem mit „ja“ bzw. „nein“ fest, ob das *Schlüssel-Prüfrisiko* einen *wesentlichen* Einfluss auf die Rechnungsprüfung hat (Spalte 4).

Risikokategorien / Sub-Risikokategorien (1)	Schlüssel-Prüfrisiken (Nummer und Beschreibung) (2)	Elemente der Aufsichtsprüfung (3)			wesentlicher Ein- fluss auf Rech- nungsprüfung (4)
		Risikoorien- tierte Prüfung	Pflicht- prüfungen	Schwerpunkt- prüfung	
1. Kreditrisiken					
2. Marktrisiken					
3. Operationelle Risiken					
4. Übrige Risiken					

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfungsgesellschaft:	Prüfungsjahr:

2. Aufsichtsprüfung - Prüfstrategie

2.1 Risikoorientierte Prüfungen zur Abdeckung von Schlüssel-Prüfrisiken

In der nachfolgenden Aufstellung bestimmt der Prüfer aufgrund der *Schlüssel-Prüfrisiken* die Strategie der risikoorientierten Prüfung. In Spalte 1 sind die im Bank- und Effektenhandelsgeschäft üblichen Hauptgeschäftsbereiche vorgegeben. Zusätzliche, für das Institut massgebende Geschäftsbereiche bzw. Unterkategorien von Hauptgeschäftsbereichen werden vom Prüfer dem Einzelfall entsprechend ergänzt. Anstelle der vorgegebenen Geschäftsbereiche können die vom zu prüfenden Institut festgelegten Prozesse aufgeführt werden. Der Detaillierungsgrad muss in jedem Fall der Risikolage und der Geschäftstätigkeit des Instituts angepasst sein. In einem ersten Schritt ermittelt der Prüfer pro *Schlüssel-Prüfrisiko* das *inhärente Risiko* (Spalte 2) sowie das *Kontrollrisiko* (Spalte 3). Der Prüfer kann das *inhärente Risiko* als „höher“ oder „tiefer“ einstufen. Das *Kontrollrisiko* kann als „höher“, „mittel“ oder „tiefer“ beurteilt werden. Beurteilt der Prüfer das *Kontrollrisiko* als „höher“ oder „tiefer“, begründet er dies kurz (Spalte 3). Aus der Kombination des *inhärenten Risikos* und des *Kontrollrisikos* entsteht das sogenannte *kombinierte Risiko* (Spalte 4). Das *kombinierte Risiko* bestimmt die *Prüftiefe* (*Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung, keine Erhebungen*), die der Prüfer im Rahmen seiner Erhebungen zur abschliessenden Beurteilung des *Schlüssel-Prüfrisikos* anwenden wird (Spalte 5; vgl. Matrix „*Kombiniertes Risiko – Prüftiefe*“ im Anhang 2). Abweichungen von der Matrix „*Kombiniertes Risiko – Prüftiefe*“ sind zu begründen. Die Prüfungsschwerpunkte der Strategie (Prüffelder sowie Art der Prüfung, z.B. Bonitätsprüfung) werden pro Geschäftsbereich und *Schlüssel-Prüfrisiko* in Stichworten festgehalten (Spalte 6). Schliesslich legt der Prüfer fest, ob er die jeweilige Prüfung selber durchführen oder sich auf die Arbeiten der internen Revision stützen will (Spalte 7).

Geschäftsbereiche / Schlüssel-Prüfrisiken (1)	Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung) (2)	Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung) (3)	Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) (4)	Prüfstrategie		Ausführung (7)		
				Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibi- lisierung, keine Erhebungen) (5)	Prüf- schwerpunkte (6)	Prüf- ge- sell- schaft	Interne Revision	
1. Zinsengeschäft								
(hier werden die ver- schieden- en Schlüssel- Prüfrisiken zugeordnet)								
2. Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft								

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“			Seite:
Institut, Domizil:		Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

Geschäftsbereiche / Schlüssel-Prüfrisiken (1)	Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung) (2)	Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung) (3)	Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) (4)	Prüfstrategie		Ausführung (7)			
				Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibi- lisierung, keine Erhebungen) (5)	Prüf- schwerpunkte (6)	Prüfge- sellschaft	Interne Revision		
3. Handel (eigene Positionen)									
4. Kundenbeziehung									
5. Zahlungsverkehr									
6. Support									

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

2.2. Pflichtprüfungen

In der nachfolgenden Aufstellung bestimmt der Prüfer die Strategie zur Durchführung der Pflichtprüfungen. In einem ersten Schritt ermittelt er pro Pflichtprüffeld das *inhärente Risiko* (Spalte 2) sowie das *Kontrollrisiko* (Spalte 3). Der Prüfer kann das *inhärente Risiko* als „höher“ oder „tiefer“ einstufen. Das *Kontrollrisiko* kann als „höher“, „mittel“ oder „tiefer“ beurteilt werden. Beurteilt der Prüfer das *Kontrollrisiko* als „höher“ oder „tiefer“ begründet er dies kurz (Spalte 3). Aus der Kombination des *inhärenten Risikos* und des *Kontrollrisikos* entsteht das *kombinierte Risiko* (Spalte 4). Das *kombinierte Risiko* bestimmt die *Prüftiefe* (*Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung*), die der Prüfer im Rahmen seiner Erhebungen zur abschliessenden Beurteilung des Pflichtprüffelds anwenden wird (Spalte 5; vgl. Matrix „Kombiniertes Risiko – Prüftiefe“ im Anhang 2). „*Plausibilisierung*“ gilt als Mindestprüftiefe für Pflichtprüfungen. Die Prüfungsschwerpunkte der Strategie (Prüffelder sowie Art der Prüfung) werden pro Pflichtprüffeld in Stichworten festgehalten (Spalte 6). Schliesslich legt der Prüfer fest, ob er die jeweilige Prüfung selber durchführen oder sich auf die Arbeiten der internen Revision stützen will (Spalte 7). Die Pflichtprüfungen sind aufgeteilt in Pflichtprüfungen für das Einzelinstitut und in zusätzliche Pflichtprüfungen für den Konzern. Falls die Vorgaben zur konsolidierten Überwachung für das zu prüfende Institut nicht anwendbar sind, kann der Teil „Zusätzliche Pflichtprüfungen bei Konzernen“ gelöscht werden.

Pflichtprüfungen bei Einzelinstituten

Pflichtprüfung (1)	Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung) (2)		Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung) (3)		Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) (4)	Prüfstrategie		Ausführung (7)	
						Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung) (5)	Prüfungsschwerpunkte (6)	Prüfungsgesellschaft	Interne Revision
Bewilligungsvoraussetzungen ⁴					n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit ¹					n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Organisation und internes Kontrollsystem (inkl. Informatik)									
Eigenmittelvorschriften									
Risikoverteilungsvorschriften									
Liquiditätsvorschriften									

⁴ Für die Bewilligungsvoraussetzungen und die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit muss die Prüfstrategie nicht festgehalten werden. Das Prüfurteil zu diesen beiden Bereichen ist von den Ergebnissen der Gesamtheit der geplanten Prüfungen abzuleiten.

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfungsgesellschaft:	Prüfungsjahr:

Pflichtprüfung (1)	Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung) (2)		Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung) (3)		Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) (4)		Prüfstrategie		Ausführung (7)	
							Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung) (5)	PrüfSchwerpunkte (6)	Prüfungsgesellschaft	Interne Revision
„corporate governance“ inkl. Trennung der Tätigkeit von Geschäftsführung und Verwaltungsrat										
Ordnungsmässigkeit der Geschäfte von Organen und qualifiziert Beteiligten										
Angemessenheit der Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken										
Interne Revision										n/a
„Compliance“- Funktion										
Geldwäschereivorschriften ⁵										
Von der Bankenkommision festgelegte Prüffelder für das Einzelinstitut										

⁵ Prüfungen nach Art. 12 Abs. 3 GwV EBK sind hier zu erfassen. Für diese Prüfungen gilt zwingend die *Prüftiefe Prüfung*.

Zusätzliche Pflichtprüfungen bei Konzernen

Pflichtprüfung (1)	Inhärentes Risiko (höher, tiefer, eventuelle Begründung) (2)	Kontrollrisiko (höher, mittel, tiefer, eventuelle Begründung) (3)	Kombiniertes Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) (4)	Prüfstrategie		Ausführung (7)	
				Prüftiefe (Prüfung, prüferische Durchsicht, Plausibilisierung) (5)	Prüfschwerpunkte (6)	Prüfgesellschaft	Interne Revision
Vorschriften im Zusammenhang mit der konsolidierten Überwachung							
Konzernweite organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung der Eigenmittel-, Risikoverteilungs- und Liquiditätsvorschriften auf konsolidierter Basis sowie zum Management gruppeninterner Klumpenrisikopositionen							
Konzernweite organisatorische Vorkehrungen zur Überwachung der Einhaltung der schweizerischen und ausländischen aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die zur Finanzgruppe oder zum Finanzkonglomerat gehörenden Unternehmungen							
Einhaltung der grundlegenden Prinzipien der EBK-Geldwäschereiverordnung (Art. 3 Abs. 1 GwV EBK), globale Überwachung von Rechts- und Reputationsrisiken (Art. 9 GwV EBK) sowie Einhaltung der Geldwäschereivorschriften durch inländische Gruppen-gesellschaften (Art. 2 Abs. 2 Bst. d GwV EBK)							
Von der Bankenkommision festgelegte Prüffelder für den Konzern							

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

2.3 Schwerpunktprüfung

In der nachstehenden Aufstellung werden die im Berichtsjahr geplante sowie die in den drei Vorjahren durchgeführten Schwerpunktprüfungen aufgeführt. Bei den Schwerpunktprüfungen der Vorjahre ist das Prüfergebnis sowie das Ergebnis allfälliger Nachprüfungen (Art. 41 Abs. 1 BankV, Art. 35 Abs. 1 BEHV) in Stichworten festzuhalten.

Berichtsjahr

Geschäftsbereich	Prüffeld	Schlüssel-Prüfrisiken	Prüfeschwerpunkte

Vorjahre

Prüfungsjahr	Geschäftsbereich	Prüffeld	Ergebnis Schwerpunktprüfung / Nachprüfungen
2004			
2003			
2002			

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfgesellschaft:	Prüfungsjahr:

3. Rechnungsprüfung – Erkenntnisse für die Prüfstrategie

Die Erkenntnisse der Risikoanalyse fließen ebenfalls in die Planung der Rechnungsprüfung ein. Die einzelnen Planungsschritte erfolgen jedoch nach berufsüblichen Standards bzw. nach den von den Prüfgesellschaften für die Rechnungsprüfung entwickelten Methodologien. Sie sind deshalb nicht Gegenstand dieser Berichterstattung. Der Prüfer fasst jedoch im Folgenden die für die Rechnungsprüfung *wesentlichen* Erkenntnisse aus der Risikoanalyse sowie die zur Adressierung der *Schlüssel-Prüfrisiken* definierten Prüfschritte zusammen.

Schlüssel-Prüfrisiken (vgl. Ziffer 1.2)	Möglicher Einfluss auf die Jahresrechnung (insbesondere auf die Bewertung, die Fortführung der Unternehmenstätigkeit und die Offenlegung)	Jahresabschlussposten	Prüfschritte zur Adressierung der Schlüssel-Prüfrisiken

Standard-Berichterstattung „Risikoanalyse / Prüfstrategie“		Seite:
Institut, Domizil:	Prüfungsgesellschaft:	Prüfungsjahr:

4. Schlussbemerkungen

4.1 Besprechung des Dokuments mit dem Institut

Zutreffendes ankreuzen und mit dem Datum der Besprechung ergänzen.

Die Prüfungsgesellschaft hat das vorliegende Dokument besprochen mit

- ☐ dem Verwaltungsrat am
- ☐ dem Audit Committee am
- ☐ der Geschäftsführung am
- ☐ der internen Revision am
- ☐

4.2 Zweckdienliche Hinweise

Hinweise auf zusätzliche Prüfungen (z.B. nach Kollektivanlagengesetz, Pfandbriefbankgesetz, im Auftrag des Verwaltungsrates auszuführende Prüfungen)

4.3 Abschliessende Bemerkungen

Die Prüfungsgesellschaft hat die in diesem Dokument dargelegte Risikoanalyse auf folgender Basis erstellt (Zutreffendes ankreuzen):

- ☐ Ergebnisse ihrer Prüfungen im Vorjahr
- ☐ Planungsbesprechung, an der unter anderem die wesentlichen Ereignisse und Entwicklungen des Instituts seit Beendigung der Vorjahresprüfung dargelegt und diskutiert wurden,
 - ☐ mit dem Verwaltungsrat
 - ☐ mit dem Audit Committee
 - ☐ mit der internen Revision
 - ☐ mit der Geschäftsführung
 - ☐ mit den wesentlichen Bereichsleitern,
- ☐ Bankengesetzlicher bzw. börsengesetzlicher Prüfbericht der bisherigen Prüfungsgesellschaft und deren relevante Arbeitspapiere, welche die neue Prüfungsgesellschaft am eingesehen hat
- ☐ Andere Abklärungen bzw. Unterlagen (bitte aufführen):

Ort / Datum

Firma / Unterschrift

Stand vom 16. Oktober 2007

Anhang 2:

Glossar

ergebnisorientierte Prüfung [audit de validation] [audit orientato ai risultati] [tests of details]

Die ergebnisorientierte Prüfung bezieht sich auf die Prüfung von einzelnen Geschäftsvorgängen (Bestand, Bewertung oder Transaktion) und deren buchhalterischen Darstellung oder deren Übereinstimmung mit *massgebenden Vorschriften*. Sie unterscheidet sich damit von der *verfahrensorientierten Prüfung*.

Geldwäschereivorschriften [prescriptions sur le blanchiment d'argent] [disposizioni sul riciclaggio di denaro] [anti-money laundering regulations]

Die Geldwäschereivorschriften erfassen insbesondere die Vorschriften des Geldwäschereigesetzes sowie deren Ausführungsbestimmungen, namentlich die Geldwäschereiverordnung der Bankenkommision und die Sorgfaltspflichtvereinbarung der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Inhärentes Risiko [risque inhérent] [rischio connesso] [inherent risk]

Inhärentes Risiko im Zusammenhang mit der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie ist das Risiko, dass ein spezifisches Prüffeld *wesentliche* Fehler, *wesentliche* fehlerbehaftete Transaktionen oder *wesentliche* Missstände aufweist, und zwar ungeachtet des Bestehens diesbezüglicher interner Kontrollen. Die Höhe des inhärenten Risikos bemisst sich nach der Bedeutung des Eintritts eines solchen Ereignisses für das Institut sowie dessen Eintretenswahrscheinlichkeit. Das inhärente Risiko kann „höher“ oder „tiefer“ sein.

Kombiniertes Risiko, kombinierte Risikobeurteilung [risque combiné, appréciation combinée des risques] [rischio combinato, valutazione combinata del rischio] [combined risk, combined risk assessment]

Das kombinierte Risiko ergibt sich aus der Formel „*Inhärentes Risiko* x *Kontrollrisiko*“. Das kombinierte Risiko (maximal, mittel, moderat, minimal) ist mit dem Prüfungsvorgehen bzw. der anzuwendenden *Prüftiefe* (*Prüfung*, *prüferische Durchsicht*, *Plausibilisierung*, keine Erhebungen) gekoppelt. So erfordert beispielsweise ein „maximales“ kombiniertes Risiko eine *Prüfung*, während bei einem „minimalen“ kombinierten Risiko keine Erhebungen durchzuführen sind (vgl. untenstehende Matrix „Kombiniertes Risiko – Prüftiefe“). Das nach Durchführung der Erhebungen (*Prüfung*, *prüferische Durchsicht*, *Plausibilisierung*) verbleibende Entdeckungsrisiko entspricht dem Prüfungsrisiko im herkömmlichen Sinne (kombiniertes Risiko x Entdeckungsrisiko). Darunter ist das Restrisiko zu verstehen, dass die Aussage des Prüfers nicht zutrifft und das *Schlüssel-Prüfrisiko* trotz anderslautender Erwartung eintritt.

Kombiniertes Risiko – Prüftiefe (Matrix) [risque combiné – étendue de l'audit (matrice)] [rischio combinato – ampiezza dell'audit (matrice)] [combined risk – audit depth (matrix)]

Inhärentes Risiko	Kontroll-Risiko		
	Tiefer	Mittel	Höher
Tiefer	Minimal <i>Keine Erhebungen</i>	Moderat <i>Plausibilisierung</i>	Mittel <i>Prüferische Durchsicht</i>
Höher	Moderat <i>Plausibilisierung</i>	Mittel <i>Prüferische Durchsicht</i>	Maximal <i>Prüfung</i>

Kontrollrisiko [risque de contrôle] [rischio di controllo] [control risk]

Kontrollrisiko im Zusammenhang mit der Risikoanalyse und der daraus abgeleiteten Prüfstrategie ist das Risiko, dass *wesentliche* Fehler, *wesentliche* fehlerbehaftete Transaktionen oder *wesentliche* Missstände durch die interne Kontrolle nicht verhindert bzw. nicht aufgedeckt und rechtzeitig korrigiert werden. Die Höhe des Kontrollrisikos bemisst sich nach der Eintretenswahrscheinlichkeit dieser Möglichkeit. Das Kontrollrisiko kann als „höher“, „mittel“ oder „tiefer“ eingestuft werden. Bestehen Anzeichen, dass die risikobegrenzenden Massnahmen des Instituts („Kontrollen“) nicht angemessen bzw. nicht oder nur begrenzt wirksam sein könnten, stuft der Prüfer das Kontrollrisiko als „höher“ ein. Hat der Prüfer keinerlei derartige Anzeichen, bemisst er die Höhe des Kontrollrisikos als „mittel“. Verfügt der Prüfer über konkrete Erkenntnisse (z.B. Ergebnisse der Vorjahresprüfungen und zwischenzeitlich keine *wesentlichen* Änderungen im internen Kontrollsystem), dass die risikobegrenzenden Massnahmen („Kontrollen“) mit hoher Wahrscheinlichkeit angemessen und wirksam sein dürften, kann er das Kontrollrisiko als „tiefer“ beurteilen.

massgebende Vorschriften [prescriptions pertinentes] [disposizioni determinanti] [applicable provisions]

Massgebende Vorschriften im Sinne dieses Rundschreibens sind Erlasse des Bundes, soweit sie aufsichtsrechtlich relevant sind, sowie Erlasse der Bankkommission und die von ihr als Mindeststandard anerkannte Selbstregulierung (EBK-RS 04/2 „Selbstregulierung als Mindeststandard“). Als aufsichtsrechtlich relevante Erlasse des Bundes gelten insbesondere das Bankengesetz, das Börsengesetz, das Kollektivanlagengesetz, das Geldwäschereigesetz, das Nationalbankgesetz, allfällige Embargogesetze und das Pfandbriefgesetz sowie deren Ausführungsbestimmungen. Stellt die Prüfgesellschaft Verletzungen weiterer gesetzlicher Vorschriften fest, gelten Art. 21 Abs. 3 und 4 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 und 5 BEHG sinngemäss. Die Prüfgesellschaft prüft die Einhaltung der für die Pflichtprüfungen massgebenden Vorschriften mit der *Prüftiefe*, die sie aus ihrer Risikoanalyse ableitet (*Prüfung, prüferische Durchsicht oder Plausibilisierung*). Die Einhaltung der in den übrigen Bereichen massgebenden Vorschriften unterzieht sie einer *Prüfung*, einer *prüferischen Durchsicht* oder einer *Plausibilisierung*, falls die von ihrer Risikoanalyse abgeleitete Prüfstrategie dies vorsieht. Die Einhaltung der massgebenden Vorschriften wird zudem geprüft, wenn die Prüfgesellschaft im betreffenden Bereich eine Schwerpunktprüfung durchführt.

Plausibilisierung [audit de plausibilité] [audit di plausibilità] [plausibility check]

Die Plausibilisierung ist Teil einer analytischen Prüfung im Rahmen einer *prüferischen Durchsicht*. Dabei werden insbesondere Vergleichsgrössen herangezogen (Soll/Ist, Vorjahr, Branchenvergleich, etc.) oder pauschalisierte Berechnungen vorgenommen, um zu beurteilen, ob der ausgewiesene Wert mit dem „erwarteten“ Wert übereinstimmt. Dabei wird nicht eine exakte Übereinstimmung der geprüften Daten mit den herangezogenen Vergleichsgrössen resp. berechneten Annäherungswerten als richtiges Ergebnis unterstellt. Das primäre Ziel ist die Herstellung einer sachlogischen Plausibilität.

prüferische Durchsicht („review“) [revue succincte („review“)] [controllo sommario („review“)] [review]

Die prüferische Durchsicht („review“) beschränkt sich hauptsächlich auf Befragungen und analytische Prüfungshandlungen. Sie führt deshalb zu einer *Zusicherung* weniger hohen Grades („moderate assurance“), wobei *wesentliche* Fehlaussagen oder *wesentliche* Mängel erkannt werden sollten, obwohl nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer *Prüfung*.

Prüftiefe [étendue de l'audit] [ampiezza dell'audit] [audit depth]

Der risikoorientierte Prüfansatz erfordert eine Differenzierung des Detaillierungsgrades der einzelnen Prüfungshandlungen. Die Risikobeurteilung steuert das Prüfungsvorgehen hinsichtlich der Auswahl der Prüffelder und die Bestimmung der Prüftiefe. Die Prüfstrategie unterscheidet gemäss den Ausführungen im Rundschreiben und im Anhang 1 grundsätzlich vier Prüftiefen:

- Prüfung;
- prüferische Durchsicht („review“);
- Plausibilisierung;
- Keine Erhebungen.

Siehe dazu auch Kombiniertes Risiko – Prüftiefe (Matrix).

Prüfung [audit] [audit] [audit]

Der Begriff Prüfung wird in diesem Rundschreiben mit unterschiedlichem Sinn verwendet:

1. Als Prüfung wird generell die Tätigkeit der Prüfgesellschaft bezeichnet.
2. Als Prüfung wird die *Prüftiefe* mit dem höchsten Detaillierungsgrad bezeichnet. In diesem Sinne gilt es vier *Prüftiefen* zu unterscheiden: Prüfung, *prüferische Durchsicht*, *Plausibilisierung* und keine Erhebungen.

In welchem Sinn der Begriff Prüfung im einzelnen verwendet wird, ergibt sich aus dem Rundschreibentext. Prüfung im Sinne von Ziffer 2 wird im Rundschreiben kursiv geschrieben.

Bei Prüfung im Sinne von Ziffer 2 gilt zu beachten, dass die Prüfgesellschaft einen risikoorientierten Ansatz wählt. Dies heisst, dass sie sich vorerst mittels *verfahrensorientierten Prüfungen* (Systemprüfung) ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) verschafft. Die Beurteilung des IKS wird durch *ergebnisorientierte Prüfungen* erhärtet. Die Auswahl der Stichprobe bei der *ergebnisorientierten Prüfung* hängt von der Beurteilung des Gütegrades des IKS und der Risikolage ab. Dabei wird immer auch der Grundsatz der *Wesentlichkeit* beachtet.

Siehe zudem den Zusammenhang mit *Zusicherung*.

Schlüssel-Prüfrisiko [risque essentiel d'audit] [rischio essenziale di audit] [key audit risk]

Als Schlüssel-Prüfrisiken werden von der Prüfgesellschaft anlässlich der Risikoanalyse identifizierte mögliche Sachverhalte bezeichnet, die einen *wesentlichen* Einfluss auf die Urteilsbildung der Prüfgesellschaft haben können hinsichtlich

- der zu prüfenden Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) und/oder
- der Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen sowie weiterer *massgebender Vorschriften* durch das Institut (Aufsichtsprüfung).

Schlüssel-Prüfrisiken sind – sofern der identifizierte Sachverhalt zutrifft – geeignet, Beanstandung im Sinne von Art. 21 Abs. 3 BankG bzw. Art. 19 Abs. 4 BEHG im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung (EBK-RS 05/2 Prüfbericht) zu bewirken. Aus Schlüssel-Prüfrisiken lassen sich jeweils konkrete Prüfschritte ableiten.

Beispiele von Schlüssel-Prüfrisiken:

- Schwachstellen und Mängel, die zu Beanstandungen im Bericht über die Aufsichtsprüfung bzw. im Bericht über die Rechnungsprüfung des Vorjahres (EBK-RS 05/2 Prüfbericht) geführt haben.

- Risiko einer mangelhaften Umsetzung von bestimmten, neu in Kraft gesetzten Vorschriften ist erkennbar.
- Ein im Berichtsjahr eingeführtes Outsourcing kann zu erhöhten Risiken in bestimmten Bereichen führen, falls die Verantwortungen und Kompetenzen in der Dienstleistungsvereinbarung ungenügend schriftlich dokumentiert sind. Unvollständige Vereinbarungen können letztlich die Beurteilung des Internen Kontrollsystems negativ beeinflussen.
- Das Institut hat auf eine neue IT-Plattform migriert. Es besteht das Risiko, dass die systemunterstützte Überwachung der Lombardkredite nicht mehr angemessen ist.
- Das Institut strebt im Bereich der Zusammenarbeit mit externen Vermögensverwaltern ein erhöhtes Wachstum an. Es besteht Grund zur Annahme, dass das Interne Kontrollsystem in diesem Geschäftsbereich den erhöhten Anforderungen nicht genügt.
- Die Leitung der „Compliance“-Einheit wurde neu besetzt. Es besteht das Risiko, dass die Massnahmen zur Sicherstellung der vollständigen und zeitnahen Bearbeitung von Pendenzen nicht wirksam sind.
- Eingeschränkte Beurteilungsmöglichkeit der Werthaltigkeit eines bestimmten Aktivums (z.B. latentes Steuerguthaben aufgrund eines steuerlich verrechenbaren Verlustvortrages).
- Die Integrität der in den Systemen zur Bemessung und Überwachung des Zinsänderungsrisikos im Bankenbuch verwendeten Daten wird nicht ausreichend getestet. Es besteht das Risiko der Verwendung von falschen Entscheidungsgrundlagen im Bereich Zinsrisikomanagement/Bankenbuch infolge ungenügender Datenintegritätstests.

verbundene Prüfgesellschaft [société d’audit liée] [società di audit associata] [associated audit firm]

Ein Verbund von Prüfgesellschaften umfasst

- die Prüfgesellschaft;
- Gesellschaften, an denen die Prüfgesellschaft mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt beteiligt ist oder auf andere Weise einen beherrschenden Einfluss ausübt;
- jedes andere Unternehmen, das mit der Prüfgesellschaft über gemeinsame Kontrolle, gemeinsames Eigentum, gemeinsame Geschäftsleitung oder über einen gemeinsamen Namen oder erhebliche gemeinsame berufliche Ressourcen anderweitig verbunden oder assoziiert ist.

verfahrensorientierte Prüfung [audit orienté processus] [audit orientato ai processi] [tests of controls]

Mit dieser Prüfmethode macht sich der Prüfer ein Bild von der Qualität und Verlässlichkeit der Internen Kontrolle sowie des Kontrollumfeldes und gewinnt somit die Prüfungsnachweise über die Zuverlässigkeit des Systems (Organisation, Informationsflüsse, Arbeitsabläufe) und der im System eingebetteten Kontrollen. Zur Unterscheidung siehe auch *ergebnisorientierte Prüfung*.

Wesentlichkeit [caractère significatif] [essenzialità] [materiality]

Anerkannter Grundsatz einer ordnungsgemässen Prüfung, wonach die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen auf einer Beurteilung basiert, inwieweit ein negatives Ergebnis der Prüfung einen wichtigen Einfluss auf die Urteilsbildung des Prüfers oder von Dritten haben kann. Der Wesentlichkeits-Grundsatz ist bei der Planung und Durchführung der Prüfung wie auch bei der Urteilsbildung und Berichterstattung zu beachten.

Zusicherung / Grad der Zusicherung [assurance / degré d'assurance] [assicurazione / grado di assicurazione] [assurance / levels of assurance]

Im Zusammenhang mit der Verlässlichkeit von Aussagen zu den Prüfergebnissen unterscheidet man unterschiedliche Grade der Zusicherung („level of assurance“):

- Zusicherung hohen Grades („high assurance“);
- Zusicherung weniger hohen Grades („moderate assurance“);
- Keine Zusicherung („no assurance“).

Das Mass an Gewissheit über die Verlässlichkeit der Aussagen der Prüfgesellschaft – und demnach der Grad der Zusicherung – hängt von den Prüfungshandlungen und deren Ergebnissen ab:

- Bei einer *Prüfung* gibt der Prüfer eine Zusicherung hohen Grades ab („high assurance“). Das Prüfurteil wird positiv formuliert.
Beispiel: Die Prüfgesellschaft bestätigt die Einhaltung bestimmter Vorschriften.
- Bei einer *prüferischen Durchsicht* („review“) gibt der Prüfer eine Zusicherung weniger hohen Grades ab („moderate assurance“). Die weniger hohe Urteilssicherheit kommt in einer negativen Berichtsformulierung („negative assurance“) zum Ausdruck.
Beispiel: Die Prüfgesellschaft bestätigt, dass sie im Rahmen der *prüferischen Durchsicht* auf keine Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen wäre, dass die Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingehalten werden.
- Bei einer *Plausibilisierung* gibt der Prüfer eine Zusicherung tiefen Grades ab. Die tiefe Urteilssicherheit kommt in einer negativen Berichtsformulierung zum Ausdruck. Durch die zusätzliche Angabe der *Prüftiefe Plausibilisierung* wird der tiefe Grad der Zusicherung offengelegt.
- Keine Erhebungen habe zur Folge, dass die Prüfgesellschaft keine Zusicherungen abgibt. Die Risikoanalyse erhält in diesem Fall eine erhöhte Bedeutung, da aufgrund der Ergebnisse der Risikoanalyse der Entscheid getroffen werden kann, keine Erhebungen in einem bestimmten Gebiet durchzuführen.